

<p>Vorsitzender des Sportgerichts Schwaben</p> <p>Thomas Lutz Kellergasse 14 87660 Irsee</p> <p>Email: thomas_lutz@t-online.de Telefon: 08341/13520 Mobil: 0160/98567418</p>	 <p>BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.</p>
	<p>Sportgericht des Bezirks Schwaben</p>

Irsee,

Aktenzeichen: 1/2011

Urteil

Im Einspruchsverfahren

über den Einspruch des Vereins A

- Einspruchsführerin –

gegen die Entscheidung des Fachwarts Jugendpokal im Bezirk Schwaben vom 29.10.2011.

Das Sportgericht des Bezirks Schwaben hat am 04.11.2011 durch

Den Vorsitzenden Thomas Lutz, Irsee,
den Beisitzer Werner Feuchtmayr, Jettingen-Scheppach,
den Beisitzer Peter Weyh-Immerz, Tussenhausen

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- **Der Einspruch wird zurückgewiesen.**
 - **Die Wertung des Bezirkspokalspiels der Mädchen A gegen B mit 0:5 wird bestätigt.**
 - **Die Kosten des Verfahrens trägt die Einspruchsführerin.**

Sachverhalt

Beim Bezirkspokalspiel der Mädchen am 17.10.2011 setzte Verein A zwei Spielerinnen ein, die auf der Mannschaftsmeldung der Jungen aufgeführt sind. Dies beurteilte der Fachwart Jugendpokal als Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend des Bezirks Schwaben und wertete das Spiel am 29.10.2011 mit 0:5 für A verloren. Gegen diese Entscheidung legte A am 01.11.2011 Einspruch ein.

Entscheidungsgründe

- **Zulässigkeit**

Der Einspruch ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Schwaben ist zuständig gem. §20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses ist erbracht. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 13 Abs. 4 RVStO informiert.

- **Begründetheit**

In der Wettspielordnung(WO) heißt es unter H2 Teilnahmepflicht, freiwillige Teilnahme, allgemeine Bestimmungen:

„Ein Verein kann mit jeder im Rundenspielbetrieb gemeldeten Mannschaft freiwillig an den Pokalmeisterschaften teilnehmen.“

Das bedeutet, dass sich das Recht zur Teilnahme an der Pokalmeisterschaft aus der Teilnahme am Rundenspielbetrieb ableitet. Die Definition der Damen-, Herren-, Mädchen- und Jungenmannschaften erfolgt auf der jeweiligen Mannschaftsmeldung. Diese gilt also sowohl für den Runden- als auch für den Pokalspielbetrieb. Zwar kann die Aufstellung innerhalb einer Pokalmannschaft frei erfolgen, aber es dürfen gem. WO H3 nur Stammspieler der betreffenden Mannschaft und Ersatzspieler von niedrigeren Mannschaften eingesetzt werden. Dies ist von Bedeutung wenn mehrere Pokalmannschaften einer Klasse (Damen-, Herren-, Mädchen- oder Jungenmannschaften) gemeldet werden. Im konkreten Fall wurden zwei Spielerinnen in einem Pokalspiel der Mädchen eingesetzt, die aber auf der

Mannschaftsmeldung der Mädchen nicht aufgeführt sind. Somit ist der Mannschaftskampf gemäß WO G8 Punkt 1 mit 0:5 zu werten.

Die Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend des Bezirks Schwaben sprechen unter 3. Pokalspielbetrieb im dritten Absatz nur von einer gültigen Mannschaftsmeldung. Dies mag zu der Annahme verleiten, dass es genügt, wenn Jugendliche entweder bei den Jungen oder den Mädchen auf der Mannschaftsmeldung stehen, jedoch der vierte Absatz präzisiert nochmal unmissverständlich:

„Keine Doppelspielberechtigung, d.h. abhängig von der Mannschaftsmeldung nur bei einem Geschlecht spielberechtigt.“ Die betreffenden Spielerinnen stehen auf der Mannschaftsmeldung der Jungen, somit sind sie auch nur für die Jungen spielberechtigt.

Die Einspruchsführerin bezeichnet die Konsequenz, dass Mädchen nicht am Pokalwettbewerb der Mädchen teilnehmen dürfen als „äußerst unglücklich“. Dies ist aber analog beim Rundenspielbetrieb genauso und die Folge der Einreihung auf der Mannschaftsmeldung des anderen Geschlechts durch den Verein.

Über die Anregung, die Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend des Bezirks anzupassen, möge das dafür zuständige Gremium entscheiden. Aus Sicht des Sportgerichts des Bezirks besteht hier genügend rechtliche Klarheit.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Alois-Bergmann-Weg 12, 93149 Nittenau, E-Mail: hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 Euro gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

Thomas Lutz

Vorsitzender

gez.

Werner Feuchtmayr

Beisitzer

gez.

Peter Weyh-Immerz

Beisitzer